DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Landesverband Sachsen

www.dstg-sachsen.de 27.12.2009

Besoldung dienstjüngerer Beamter in Sachsen: Hinweise für Mitglieder zu Ansprüchen ab 2009

dbb, sbb und DSTG Sachsen bieten Hintergründe und Antragsmuster

NUR FÜR MITGLIEDER

*Behandeln Sie bitte diese Information und das Musterschreiben stets **vertraulich**. So bewahren Sie sich und allen anderen den Vorteil einer Mitgliedschaft!*

Besoldungsrechtliche Hinweise für dienstjüngere Beamte des Freistaates Sachsen in Folge von Gerichtsentscheidungen zur Rechtswidrigkeit der sogenannten „schlichten Senioritätsbezahlung“

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (Az.: 20 Ds 2244/07) als auch das Hessische Landesarbeitsgericht (Az.: 2 Sa 1689/08) haben entschieden, dass eine **Vergütung, die sich ausschließlich am Lebensalter orientiert,** eine **unmittelbare Benachteiligung jüngerer Arbeitnehmer** und damit einen Verstoß gegen das AGG darstellt.
Die Regelungen ergingen zu dem zum damaligen Zeitpunkt noch geltenden BAT, der ausschließlich ein Aufrücken in der Vergütung nach Lebensalter vorsah. Beide Gerichte haben den Klägern die Vergütung aus der höchsten Dienstaltersstufe zugesprochen.
Zwischenzeitlich hat der Europäische Gerichtshof in einer Entscheidung vom 18.06.2009 zum österreichischen Recht auch einen Verstoß gegen europäische Richtlinien festgestellt.

Inzwischen erfolgte sowohl im Bundesbesoldungsrecht als auch im saarländischen und thüringischen Besoldungsrecht **durch Rechtsänderungen** eine Abkehr von der Gewährung der Besoldung nach dem sog. Besoldungsdienstalter und einem Aufstieg nach Dienstaltersstufen. In diesen drei Gebietskörperschaften wird die Besoldung **nunmehr** nach **Erfahrungsstufen** gewährt!
Auch im Tarifrecht des TVöD (Bund und Kommunen) und des TV-L (Länder) wurde bereits ebenfalls die Vergütung nach dem Lebens- bzw. Dienstalter durch Erfahrungsstufen ersetzt.

Im Freistaat Sachsen ist das Besoldungsrecht in dieser Hinsicht bisher noch nicht angepasst worden! Eventuell bestehen somit vergleichbare Ansprüche auf höhere Besoldung. **Demnach könnte es auch in Sachsen für „dienstjüngere“ Beamte durchaus sinnvoll sein, Widerspruch gegen die bisherige Höhe der Grundbesoldung nach der *individuellen Stufe* beim LfF (Bezügestelle) einzulegen und eine Zahlung der Grundbesoldung aus der *Endstufe* zu beantragen, wenn sie nicht schon in der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe angelangt sind!**
Rein vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur zeitnahen Geltendmachung von Ansprüchen entsprechende **Anträge für das Jahr 2009** noch **bis zum 31.12.2009 beim Dienstherrn eingehen** müssen!

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr DSTG-Landesverband Sachsen